

Yasamin Rody

**Der Begriff und die  
Rechtsnatur von Geschäfts-  
und Betriebsgeheimnissen  
unter Berücksichtigung der  
Geheimnisschutz-Richtlinie**



Nomos

Nomos Universitätsschriften

Recht

Band 952

Yasamin Rody

Der Begriff und die  
Rechtsnatur von Geschäfts-  
und Betriebsgeheimnissen  
unter Berücksichtigung der  
Geheimnisschutz-Richtlinie



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Augsburg, Univ., Diss., 2018

u.d.T.: Der Begriff und die Rechtsnatur von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unter Berücksichtigung der Geschäftsgeheimnis-Richtlinie

ISBN 978-3-8487-5389-5 (Print)

ISBN 978-3-8452-9532-9 (ePDF)

**D384**

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 von der juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis Dezember 2017 berücksichtigt.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater Prof. Dr. Christoph Ann, LL.M. für die Anregung zum Thema meiner Arbeit, die umfassende Betreuung, die wertvollen Gespräche sowie die zügige Begutachtung der Arbeit. Ferner bedanke ich mich bei Prof. Dr. Michael Kort für die Übernahme und ebenfalls zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ganz besonderer Dank gilt meinen Eltern Marcus und Saideh, meiner Schwester Tala und meinem Freund Lucas, die mich während meiner Promotionszeit stets unterstützt haben und immer für mich da waren. Danke für alles! Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Stuttgart, im April 2019

*Yasamin Rody*



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	15
A. Einleitung	17
B. Aufbau der Untersuchung	20
Kapitel 1 Grundlagen	21
A. Überblick über die Entwicklung des Geheimnisschutzes	21
B. Überblick über den Geheimnisschutz	25
I. Der Geheimnisschutz auf internationaler Ebene	25
1. TRIPs-Abkommen	25
2. Die „Geschäftsgeheimnis“-Richtlinie	26
a) Hintergrund und Ziele der Richtlinie	27
b) Grad der Harmonisierung	28
II. Die gesetzlichen Regelungen in Deutschland	28
1. Verfassungsrecht	29
2. Strafrecht	29
3. Zivilrecht	31
4. Öffentliches Recht	31
5. Prozessuale Normen	31
C. Die Definition des Geheimnisbegriffs	32
I. In der Richtlinie	32
II. Im TRIPs-Abkommen	34
III. In Deutschland	35
1. Vom allgemeinen zum juristischen Geheimnisbegriff	36
2. Die Begriffselemente der Rechtsprechung	37
D. Der Oberbegriff für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	38
I. Unterscheidung zwischen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	38
1. Allgemein	38
a) Kaufmännischer Bereich	39
b) Technischer Bereich	40
2. Verzicht auf eine Unterscheidung?	40
II. Oberbegriffe	41
1. Unternehmensgeheimnis	42

2. Wirtschaftsgeheimnis	42
3. Know-how	43
a) Allgemein	43
b) Inhalt	45
c) Stellungnahme	48
4. Geschäftsgeheimnis	48
5. Ergebnis	49
Kapitel 2 Die Definitionsmerkmale des Unternehmensgeheimnisses	50
A. Geheimnisgegenstand: Tatsache / Information	50
I. Informationen nach der Richtlinie	50
II. Tatsache / Informationen nach deutschem Recht	50
1. Tatsache / Information	50
2. Bezugspunkt der geheimen Information	52
3. Qualitätsunabhängigkeit	53
a) Vergleich mit den klassischen Immaterialgütern	53
b) Rechtfertigung der Qualitätsunabhängigkeit	54
III. Ergebnis und Folge	55
B. Unternehmensbezug	56
I. Unternehmensbezug nach der Richtlinie	57
II. Unternehmensbezug nach deutschem Recht	58
1. Bestandsaufnahme	58
2. Der Begriff des Unternehmens	59
3. Funktionen des Unternehmensbezugs	62
a) Zuordnungsfunktion	62
aa) Die „Leerformel“ von Rechtsprechung und Schrifttum	62
bb) Beispiele aus der Rechtsprechung	63
(1) „Gerätewartung“	63
(2) „Geldspielautomat“	64
cc) Mögliche Kriterien zur Ermittlung eines Unternehmensbezugs	65
(1) Eigenständig nutzbares Objekt	65
(2) Eigentümlichkeit der Information	66
(3) Tatsächliche oder zukünftige Anwendung	66
(4) Bezug durch Kenntnis der Information	67
dd) Stellungnahme	68
ee) Ergebniskontrolle der Rechtsprechungsbeispiele	71

b) Abgrenzungsfunktion	73
aa) Abgrenzung anhand eines wirtschaftlichen Wertes	73
bb) Ungeeignetheit des Abgrenzungsmerkmals „wirtschaftlicher Wert“	74
c) Zwischenergebnis	75
3. Probleme des Unternehmensbezugs	75
a) Veräußerung der Information	75
b) Personengebundes Wissen – tacit knowledge	76
III. Ergebnis und Folge	78
C. Mangel der Offenkundigkeit	79
I. Anforderungen an die Geheimnisqualität nach der Richtlinie	80
1. Der übliche Personenkreis	80
2. Nicht ohne weiteres zugänglich	81
3. In der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile	81
4. Reverse Engineering	82
II. Anforderungen an die Geheimnisqualität nach deutschem Recht	82
1. Nicht allgemein bekannt	83
a) Eng begrenzter Personenkreis	84
b) Zahlenmäßige Eingrenzung	87
c) Ausschluss von öffentlich zugänglichen Informationen	88
2. Nicht leicht zugänglich	90
a) „Jedem Interessierten“	91
b) Möglichkeit der Kenntnisnahme	94
c) Erfordernis von Geheimhaltungsmaßnahmen für die Zugänglichkeit	94
3. Rechtswidrige Aufhebung der Geheimnisqualität	96
4. Parallele zum Patentrecht?	97
5. Sonderfälle der Geheimheit	98
a) Das Mosaik-Geheimnis	98
b) Ein an sich bekanntes Verfahren	100
c) Offenkundigkeit durch Reverse Engineering?	100
III. Ergebnis und Folge	102

D. Kommerzieller Wert	104
I. Das Definitionsmerkmal in der Richtlinie	105
1. Handelswert	105
2. Kausalzusammenhang zwischen Wert und Geheimhaltung	107
II. Das Geheimhaltungsinteresse nach deutschem Recht	107
1. Inhalt des Definitionsmerkmals	108
2. Funktion des Definitionsmerkmals: Willkürverbot	110
3. Die Bandbreite der erfassten Geheimnisarten	111
a) Differenzierung zwischen den verschiedenen Geheimnisarten	112
aa) Beziehungsgeheimnisse	112
bb) Offensive und defensive Geheimnisse	112
cc) Geheimnisse mit und ohne Immaterialgutcharakter	113
dd) Geheimnisse über positive, negative und neutrale Informationen	114
b) Stellungnahme	115
4. Geheimhaltungsinteresse an rechtswidrigen Informationen?	116
III. Neue Voraussetzung: Kommerzieller Wert?	120
1. Keine einheitliche Verwendung dieser Voraussetzung	121
2. Ermittlung eines kommerziellen Wertes	122
a) Nützlichkeit der Information	122
b) Tauschwert	123
c) Hypothetischer Wert	124
d) Knappheit der Information	125
3. Kommerzieller Wert von rechtswidrigen Informationen	126
a) Nützlichkeit und Verwertbarkeit	126
b) Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie	127
IV. Ergebnis und Folge	128
E. Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen	129
I. Das Definitionsmerkmal in der Richtlinie	130
1. Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Information besitzt	131
a) Inhaber eines Unternehmensgeheimnisses	131
b) Rechtmäßige Kontrolle	131
2. Den Umständen entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen	132
a) Maßnahmen zur Geheimhaltung	132

b) Angemessenheit	133
c) Bisherige Kritik an der Übernahme dieses Definitionsmerkmals	134
d) Vorteile des Definitionsmerkmals	136
3. Offene Fragen	137
II. Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen nach US-Recht	137
1. Überblick der Rechtsvorschriften	138
2. Vorgaben an die Geheimhaltungsmaßnahmen	141
a) Unlautere Methoden müssen nicht ausgeschlossen sein	143
b) Aktuelle Maßnahmen	143
c) Behandlung als Geheimnis	144
d) Informationsbezogene Maßnahmen	145
3. Situationsbedingte Faktoren zur Ermittlung der Umstände	146
a) Art der Information	146
b) Art der Branche	147
c) Art des Unternehmens	148
4. Kosten- / Nutzenrelation	148
5. Zusammenfassung	149
III. Der Geheimhaltungswille nach deutschem Recht	150
1. Stand der Diskussion	150
2. Der Wille	152
a) Maßgeblicher Willensträger	152
b) Die Anforderungen im Einzelnen	153
aa) Ausdrücklicher und konkludenter Geheimhaltungswille	153
bb) Fingierter Geheimhaltungswille	154
c) Verzicht auf den Geheimhaltungswillen?	156
aa) Funktion des Geheimhaltungswillens	156
(1) Rechtsbegründung durch Willensakt	156
(2) Kein aufgedrängter Geheimnisschutz	157
(3) Drittschutz	158
bb) Praktische Bedeutung	159
d) Zwischenergebnis	160
IV. Neue Voraussetzung: angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen?	161
1. Objektive Anknüpfung	162
2. Maßstab für angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen	162

3. Mögliche Gefahrenquellen für Unternehmensgeheimnisse	164
a) Menschliche Quelle	165
b) Technische Mittel	166
c) Klassisch-kriminelle Informationsgewinnung	167
4. Zwischenergebnis	167
V. Ergebnis und Folge	168
F. Der Begriff des Unternehmensgeheimnisses: Ergebnisse	168
Kapitel 3 Die Rechtsnatur von Unternehmensgeheimnissen	171
A. Vorüberlegungen	172
I. Absolute Rechte	172
1. Ausschlussfunktion	174
2. Zuordnungs- und Nutzungsfunktion	175
II. Relative Rechte	176
III. Stufenleiter der Güterzuordnung	177
B. Rechtsgrundlagen des Geheimnisschutzes	178
I. Schutz gem. § 17 UWG	179
1. Geheimnisverrat, § 17 Abs. 1 UWG	179
2. Betriebsespionage, § 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG	181
3. Geheimnisverwertung, § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG	182
II. Schutz gem. § 18 UWG	183
III. Vorbereitungs- und Versuchshandlungen	184
IV. Zivilrechtliche Folgen	185
1. Schadensersatzansprüche	185
a) UWG	185
b) BGB	186
c) Inhalt der Schadensersatzansprüche	187
2. Unterlassungsansprüche	188
3. Auskunft und Besichtigung	189
4. Herausgabe und Beseitigung	189
5. Von einer dogmatischen Einordnung abhängige Ansprüche	190
a) Anspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB	190
b) Anspruch gem. § 1004 Abs. 1 BGB analog	191
c) Ansprüche aus Bereicherungsrecht und GoA	191
d) Zwischenergebnis	194

C. Unternehmensgeheimnisse in Rechtsprechung und Schrifttum	194
I. Die Ansicht der Rechtsprechung	194
1. „Dücko“	195
2. „Schwermetall-Kokillenguß“	196
3. „Handstrickverfahren“	197
4. „Industrieböden“	198
5. „Forschungskosten“	199
6. Bewertung der Rechtsprechung	199
II. Die Ansicht im Schrifttum	200
1. Eigenständiges sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB	200
2. Bereits bestehendes Rahmenrecht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB	202
3. Ablehnende Ansichten	204
D. Qualifizierung des Unternehmensgeheimnisses	206
I. Rechtliche Ausgestaltung der Geheimnisschutzvorschriften	206
1. Grammatikalische Auslegung	206
2. Historische Auslegung	209
3. Systematische Auslegung	212
4. Teleologische Auslegung	213
5. Ergebnis	215
II. Unternehmensgeheimnis als sonstiges Recht i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB	216
1. Bestandteil des Rechts am Unternehmen	216
a) Entwicklung durch die Rechtsprechung	217
b) Die Begrenzung des Anwendungsbereiches	218
c) Kritik am Recht am Unternehmen	219
d) Einordnung des Unternehmensgeheimnisses	220
aa) Unmittelbarer betriebsbezogener Eingriff	220
bb) Subsidiäre Anwendbarkeit	221
cc) Stellungnahme	222
2. Weiteres Immaterialgüterrecht	223
a) Enge Verwandtschaft zu den Immaterialgüterrechten	224
b) Unterschiede zu den Immaterialgüterrechten	225
c) Numerus clausus der Immaterialgüterrechte	231
aa) Numerus clausus der Sachenrechte	231
bb) Sachenrechtlicher Numerus clausus im Immaterialgüterrecht	232
cc) Eigener Numerus clausus der Immaterialgüterrechte	234
dd) Zwischenergebnis	239
d) Neues Immaterialgüterrecht de lege ferenda?	241

3. Eigenes sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB	244
4. Ergebnis	244
E. Anerkennung eines absoluten Rechts aufgrund der Richtlinie?	245
I. Schutzzweck der Richtlinie	245
II. Regelungssystematik der Richtlinie	246
1. Schutzgegenstand und Geheimnisinhaber	246
2. Rechtmäßiger Erwerb, Nutzung und Offenlegung	247
3. Rechtswidriger Erwerb, Nutzung und Offenlegung	249
a) Rechtswidrige Verhaltensweisen	249
aa) Rechtswidriger Erwerb	249
bb) Rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung	250
cc) Mittelbare Rechtsverletzungen	250
dd) Rechtsverletzende Produkte	252
b) Ausnahmen von rechtswidrigen Verhaltensweisen	252
4. Rechtsfolgen	253
a) Einstellung oder Verbot der Nutzung oder Offenlegung	253
b) Verbot des Herstellens, Anbietens, Vermarktens oder der Nutzung rechtsverletzender Produkte	254
c) Vernichtungs- und Herausgabeanspruch	255
d) Schadensersatzanspruch	256
5. Auseinandersetzung mit den Vorgaben der Richtlinie	257
III. Ergebnis	259
Kapitel 4 Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick	261
A. Begriff des Unternehmensgeheimnisses	261
B. Rechtsnatur von Unternehmensgeheimnissen	263
C. Ausblick: Das neue Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen	264
I. Der Geheimnisschutz nach neuem Recht	264
II. Die Definition des Geschäftsgeheimnisses im GeschGehG	265
1. Mangel der Offenkundigkeit und wirtschaftlicher Wert	266
2. Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen	267
3. Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse	268
III. Fazit	269
Literatur	271

## Abkürzungen

AIPPI	Association Internationale pour la Protection de la Propriété Intellectuelle
Computer & High Tech. L. J.	Computer & High Technology Law Journal
DTSA	Defend Trade Secret Act
HmbTG	Hamburgisches Transparenzgesetz
J. Legal Stud.	The Journal of Legal Studies
Lewis & Clark L. Rev.	Lewis & Clark Law Review
LK	Leipziger Kommentar (zum Strafgesetzbuch)
Marq. Intell. Prop. L. Rev.	Marquette Intellectual Property Law Review
Marq. L. Rev.	Marquette Law Review
Miami Bus. L. Rev.	Miami Business Law Review
NK	Nomos-Kommentar
Rev. Prop. Inmaterial	Revista La Propiedad Inmaterial
Stan. L. Rev.	Stanford Law Review
U. Cin. L. Rev.	University of Cincinnati Law Review
U. Miami Bus L. Rev.	University of Miami Business Law Review
U.S.C.	United States Code
UTSA	Uniform Trade Secret Act

Die darüber hinaus verwendeten Abkürzungen sind dem Verzeichnis bei *Kirchner, Hildebert*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Auflage, Berlin 2015 sowie dem *Duden, Konrad*, Die deutsche Rechtschreibung, 27. Auflage, Mannheim u.a. 2017, zu entnehmen.



## A. Einleitung

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen von enormer Bedeutung. Häufig stellen sie „den wesentlichen Wertfaktor“ eines Unternehmens dar und sind „oft sogar wertvoller als ein gewerbliches Schutzrecht“.<sup>1</sup> Dies lässt sich gut am Beispiel der Coca-Cola Company verdeutlichen. Die Rezeptur des Erfrischungsgetränks Coca-Cola gilt bis heute als eines der am besten gehüteten Geheimnisse.<sup>2</sup> Dem Unternehmen gelingt es bereits seit mehr als 100 Jahren die Rezeptur geheim zu halten. Die Formel liegt der Legende nach in einem Tresor in Atlanta und es sollen nie mehr als zwei Personen Zugang zu diesem haben sowie die genaue Rezeptur kennen.<sup>3</sup> Durch das geheime Wissen erzielt die Coca Cola Company einen Wettbewerbsvorsprung und dadurch bessere Marktchancen.<sup>4</sup> Das entscheidende Kriterium um im Wettbewerb mit den Konkurrenten zu bestehen, ist ein Vorsprung in Wissen, Technik und Effizienz.<sup>5</sup> Die Geheimhaltung von Informationen ermöglicht Unternehmen einen solchen Erkenntnisvorsprung, welchen sie exklusiv nutzen können. Solange eine Information geheim ist, behält sie ihren Wert, da andere von ihrer Nutzung ausgeschlossen sind. Allerdings ist geheimes Wissen besonders verletzlich, da es seinen Wert und seinen rechtlichen Schutz mit der Offenbarung verliert, selbst wenn diese in rechtswidriger Weise erfolgt.<sup>6</sup> Der wirtschaftliche Wert steht und fällt also mit der Geheimnisqualität.<sup>7</sup> Dass der Geheimnisschutz für Unternehmen diese wirtschaftliche Bedeutung aufweist und sie daher auf einen rechtlichen Schutz angewiesen sind, hat man schon früh erkannt. Bei-

---

1 BGH GRUR 1955, 388, 390 – *Dücko*; BGH GRUR 1963, 207, 210 – *Kieselsäure*; *Kalbfus*, S. 13 ff. Rn. 15 ff.; A. Götz, S. 1; *Ohly*, in: *Ohly/Sosnitza*, § 17 Rn. 2; *Köhler*, in: *Köhler/Bornkamm*, Vorb. vor §§ 17-19 Rn. 1; *Huber*, in: *Ann/Loschelder/Grosch*, Kap. 1 Rn. 235 ff.; *Maafsen/Wuttke*, in: *Ann/Loschelder/Grosch*, Kap. 5 Rn. 38; *Möbring*, in: *FS Nipperdey*, S. 415, 417; *Doepner*, in: *FS Tilmann*, S. 105; *Rojahn*, in: *FS Loewenheim*, S. 251; *Ann*, GRUR 2007, 39, 40. Vgl. auch Erwägungsgrund (2) der Richtlinie sowie Arbeitsunterlagen zum Vorschlag einer EU-Know-how-RL v. 28.11.2013, SWD(2013) 472 final, S. 3.

2 *Daub*, S. 16; A. Götz, S. 2; *Ohly*, in: *Ohly/Sosnitza*, § 17 Rn. 2; *Doepner*, in: *FS Tilmann*, S. 105.

3 *Daub*, S. 16.

4 A. Götz, S. 4; *Daub*, S. 16 f.

5 *Beyerbach*, S. 67.

6 *Ohly*, in: *Ohly/Sosnitza*, Vorb. vor §§ 17-19 Rn. 2; *Köhler*, in: *Köhler/Bornkamm*, Vorb. vor §§ 17-19 Rn. 1.

7 *Köhler*, in: *Köhler/Bornkamm*, Vorb. vor §§ 17-19 Rn. 1.

spielsweise befasste sich bereits der 36. Deutsche Juristentag im Jahr 1930 mit der Frage: „Bedarf das Betriebsgeheimnis eines verstärkten Schutzes?“<sup>8</sup> Geheimnisschutz ist ein wichtiger Faktor für die Wettbewerbsordnung.<sup>9</sup> Diese Form des Schutzes spiegelt sich in Deutschland allerdings kaum wider. Der Gesetzgeber hat kein eigenes Gesetz zum Schutz von Geheimnissen implementiert, sondern sieht lediglich (Straf-) Vorschriften vor, die auf verschiedene Gesetze verteilt sind.<sup>10</sup> Aus diesem Grund wurde der Geheimnisschutz in Deutschland auch bereits als „Stiefkind“<sup>11</sup> des Geistigen Eigentums bezeichnet.

Obwohl Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von so hoher Bedeutung sind, fand der rechtliche Schutz auch in der Europäischen Union kaum Beachtung, sodass er bisher nicht Gegenstand der gemeinschaftlichen Rechtsangleichung auf EU-Ebene war.<sup>12</sup> Zwischen den europäischen Rechtsordnungen bestehen daher bis heute erhebliche Unterschiede.<sup>13</sup> Die am 5. Juli 2016 in Kraft getretene Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates „über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung“<sup>14</sup> soll dies in Zukunft ändern. Obwohl die EU-Mitgliedstaaten bereits aufgrund Art. 39 Abs. 2 TRIPs zum Schutz von „vertraulichen Informationen“ verpflichtet sind, sind bis heute viele Fragen nicht europaweit einheitlich geregelt.<sup>15</sup> Dies fängt bereits beim Schutzgegenstand der Richtlinie an – dem Begriff des „Geschäftsgeheimnisses“<sup>16</sup> Nur wenige Mitgliedstaaten definieren diesen Begriff.<sup>17</sup>

Um überhaupt über den Geheimnisschutz diskutieren zu können, muss vor allem der Gegenstand des Geheimnisschutzes festgelegt werden. Der damalige deutsche Gesetzgeber entschied sich bei der Einführung der Ge-

---

8 So auch der Titel des Gutachtens von *Eb. Schmidt*, Verhandlungen des 36. DJT, Band I, S. 101-230; *Reimer*, GRUR 1930, 733.

9 *Beyerbach*, S. 67; *Köhler*, in: Köhler/Bornkamm, Vorb. vor §§ 17-19 Rn. 6.

10 *Kalbfus*, S. 1 Rn. 3.

11 *Ann*, GRUR 2007, 39.

12 Arbeitsunterlagen zum Vorschlag einer EU-Know-how-RL v. 28.11.2013, SWD(2013) 472 final, S. 3.

13 *Ohly*, GRUR 2014, 1, 2; *Torremans*, 20 Rev. Prop. Inmaterial (2015), 27 f.

14 Richtlinie (EU) 2016/943 v. 8. 6. 2016 (ABl EG v. 15. 6. 2016, L 157/1).

15 *Ann*, GRUR-Prax 2016, 465; *Heinzke*, CCZ 2016, 179.

16 Vgl. Erwägungsgrund (6) der Richtlinie.

17 Arbeitsunterlagen zum Vorschlag einer EU-Know-how-RL v. 28.11.2013, SWD(2013) 472 final, S. 4.

heimnisschutzvorschriften bewusst gegen eine Legaldefinition,<sup>18</sup> sodass Rechtsprechung und Schrifttum über die Jahre eine solche mit Leben und Inhalt gefüllt haben. *Von Liszt* war damals der Ansicht, dass der Begriff des Geheimnisses wohl ein „Geheimnis“ bleiben wird.<sup>19</sup> Die Definition von Rechtsprechung und Schrifttum zum Geheimnisbegriff scheint sich jedoch im Wesentlichen verfestigt zu haben. Indem nun die Richtlinie eine „neue“ Definition vorgibt, tritt die bisherige Definition auf den Prüfstand. Entspricht die damals durch Rechtsprechung und Schrifttum getroffene Definition noch einem modernen Verständnis? Und erfüllen die bisherigen Definitionsmerkmale auch die Anforderungen der Richtlinie? Die Frage ist also, ob die bisherige Definition beibehalten werden kann oder, ob es aufgrund der Richtlinie zu einer Veränderung des bisherigen Begriffsverständnisses in Deutschland kommen wird.

Weiterhin wird in vielen Mitgliedstaaten die Rechtsnatur von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen uneinheitlich gesehen.<sup>20</sup> Während beispielsweise das italienische Recht *informazioni segrete* dem Geistigen Eigentum annähert, ist in Deutschland bis heute strittig, ob Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse absolute Rechte darstellen und somit auch dem Schutzbereich des § 823 Abs. 1 BGB unterfallen.<sup>21</sup> Die Richtlinie regelt diese Frage nicht, zumindest nicht ausdrücklich.

---

18 Eine Definition wurde absichtlich vermieden, da der Begriff „Geheimnis“ dem Sprachgebrauch des alltäglichen Lebens entnommen und der Gesetzessprache ohnehin geläufig sei *P. Schmid*, S. 64, 72.

19 *V. Liszt*, in: FS Brunner, S. 207.

20 *Ann*, GRUR-Prax 2016, 465, 466; *Torremans*, 20 Rev. Prop. Inmaterial (2015), 27 f.

21 *Ann*, GRUR-Prax 2016, 465, 466.

## *B. Aufbau der Untersuchung*

Diese Arbeit setzt sich zum Ziel, den Begriff und die Rechtsnatur des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses zu untersuchen. Das bisherige Verständnis in Bezug auf Begriff und Rechtsnatur soll mit den Vorgaben der Richtlinie verglichen werden. Hierdurch soll festgestellt werden, ob eine Umsetzung der Definition in der Richtlinie zu Veränderungen des bisherigen Begriffsverständnisses führen wird. Im Hinblick auf die umstrittene Frage nach der Rechtsnatur von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen soll untersucht werden, ob sich aus der Richtlinie weitere Anhaltspunkte für eine mögliche Einordnung ergeben.

Die nachfolgende Untersuchung untergliedert sich daher in folgende Teile:

- Der erste Teil der Arbeit beschäftigt sich mit den Grundlagen des Geheimnisschutzes. Der Geheimnisschutz ist eine Querschnittsmaterie und durch eine Begriffsvielfalt geprägt. Nach Darstellung der Grundlagen soll untersucht werden, ob die Begriffe Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse durch einen Oberbegriff ersetzt werden können.
- Der zweite Teil befasst sich mit den einzelnen Definitionsmerkmalen eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses. Es soll das bisherige Begriffsverständnis in Deutschland untersucht werden sowie die Vorgaben aus der Richtlinie. Ein Vergleich der beiden Definitionen soll Aufschluss darüber geben, ob sich das deutsche Begriffsverständnis in Zukunft ändern könnte.
- Schließlich wird im dritten Teil der Arbeit die Rechtsnatur des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses herausgearbeitet. Die Rechtsnatur ist in Deutschland bis heute umstritten. Darüber hinaus sollen die einzelnen Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, welche die Richtlinie vorsieht, dargestellt und untersucht werden. Die Richtlinie nimmt zwar nicht ausdrücklich Stellung zur Rechtsnatur von Geheimnissen, eine Untersuchung des Regelungskonzepts könnte jedoch Rückschlüsse auf die Rechtsnatur geben.

# Kapitel 1 Grundlagen

## A. Überblick über die Entwicklung des Geheimnisschutzes

Die Entwicklung einer einheitlichen gesetzlichen Regelung des Geheimnisschutzes begann mit der Partikulargesetzgebung der deutschen Länder. Die Strafgesetzbücher der einzelnen Kleinstaaten stellten den Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe.<sup>22</sup> Durch die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches wurde jedoch die Strafbarkeit des Geheimnisverrats vorerst beseitigt, da das Reichsstrafgesetzbuch die Strafgesetzbücher der einzelnen Staaten ersetzte. Grund hierfür war, dass sich das Reichsstrafgesetzbuch am Preußischen Strafgesetzbuch orientierte, welches keinen strafbaren Tatbestand bei Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen kannte.<sup>23</sup>

Die Lücke des Reichsgesetzbuches und der Wunsch, die Schutzbestimmungen gegen den Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen der früheren Strafgesetzbücher der einzelnen Länder wieder einzuführen, gab den Antrieb zur Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes solcher Geheimnisse.<sup>24</sup> Insbesondere die Chemieindustrie plädierte für einen umfangreichen Geheimnisschutz, indem sie den Reichskanzler mit einer Eingabe ersuchten.<sup>25</sup> Auch der 19. Deutsche Juristentag 1888 nahm zur Frage „ob es ratsam sei, das Strafgesetzbuch dahin zu ergänzen, dass der Verrat von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen als Vergehen strafbar ist“<sup>26</sup> Stellung. Er sprach sich für die Ergänzung der Straftaten zum Geheimnisverrat

---

22 Cohn, S. 19 Fn. 1 mit Auflistung der Strafvorschriften einzelner deutscher Staaten.

23 Bis zum 27. Mai 1896 wurden lediglich Privatgeheimnisse durch §§ 299, 300 StGB geschützt Pollmann, S. 15 f.

24 Cohn, S. 20; Ramírez, S. 92.

25 Cohn, S. 20, verweist auf den „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie“, die dem Reichskanzler im Jahr 1884 eine Eingabe mit der Bitte übergab, „dahin zu wirken, dass der Industrie gesetzlicher Schutz des geistigen Eigentums an Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen baldmöglichst zuteil werde“. Eine ähnliche Eingabe machten auch der Keramische Verband sowie der Verband für die Tabak- und für die Wollwaren-Industrie.

26 Katz, Verhandlungen des 19. DJT, Band I, S. 258, 271.

unter dem Gesichtspunkt der Untreue aus.<sup>27</sup> Eine Umsetzung erfolgte allerdings nicht, sodass ein praktischer Erfolg in den 1880er Jahren nicht verzeichnet werden konnte.

Erst in den 1890er Jahren wurde die Bewegung zur Bestrafung des Geheimnisverrats wieder lebendig. Der Gesetzgeber kam dem Verlangen der Einführung einer Strafbarkeit von Geheimnisverrat endlich nach und nutzte die Gelegenheit den anhaltenden Beschwerden abzuwehren.<sup>28</sup> Das neue Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs wurde am 27. Mai 1896 verkündet und trat am 1. Juli 1896 in Kraft.<sup>29</sup> Die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse fanden von nun an ihre Regelung in §§ 9 und 10 UWG. Die Vorschriften stellten nur den Verstoß eines Arbeitnehmers gegen die Geheimhaltungspflichten während der Dauer des Dienstverhältnisses, die Ausnutzung eines solchen Verstoßes sowie die Verleitung hierzu unter Strafe.<sup>30</sup> Eine Legaldefinition enthielten die Vorschriften nicht, obwohl eine solche gefordert wurde.<sup>31</sup>

---

27 Katz, Verhandlungen des 19. DJT, Band I, S. 258, 271; Cohn, S. 21; Eb. Schmidt, Verhandlungen des 36. DJT, Band I, S. 148 spricht vom „Gedanken des Vertrauens- oder Vertragsbruches“.

28 V. Stechow, S. 268 ff.

29 RGBl. 1896, S. 145-149; v. Stechow, S. 268 ff.

30 § 9: „Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen mitteilt. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt. Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatz des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“

§ 10: „Wer zum Zwecke des Wettbewerbs es unternimmt, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im § 9 Abs. 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängnis bis zu neun Monaten bestraft.“

31 Aufgrund der Kritik nahm unter anderem der 23. Deutsche Juristentag 1896, Denkschrift des 23. Deutschen Juristentag 1896, S. 181 f., auch zu diesem Thema Stellung. In der Denkschrift heißt es: „Eine Definition des Begriffes „Geheimnis“ ist vermieden. Derselbe ist dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens, wie auch der Strafrechtspflege ohnehin geläufig und es erscheint nicht ratsam, hier durch eine Festlegung der Begriffsmerkmale der richterlichen Würdigung der besonde-

Aber auch nach Inkrafttreten des ersten UWG blieb der Kampf um dieses Gesetz bestehen. Der Geheimnisschutz wurde als unzureichend kritisiert. Dies betraf insbesondere die Begrenzung des Schutzes gegenüber Arbeitnehmern auf die Dauer des Dienstverhältnisses als auch die als verfehlt angesehene Regelung zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vor Angriffen Dritter.<sup>32</sup> Zudem wurde ein erweiterter zivilrechtlicher Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gefordert.<sup>33</sup>

Am 7. Juni 1909 wurde schließlich das neue UWG veröffentlicht.<sup>34</sup> Allerdings führte das neue Gesetz nur zu geringfügigen materiellen Änderungen der Vorschriften. Neu eingeführt wurde der heutige § 18 UWG, der die sogenannte Vorlagenfreibeuterei regelt.<sup>35</sup> Ansonsten wurden die Vorschriften zum Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse lediglich redaktionell in §§ 17 bis 19 UWG neugefasst, wo sie auch heute noch zu finden sind.<sup>36</sup> Obwohl bis zum Ende der 1920er Jahre vielfache Reformbestrebungen bestanden, kam es zu keiner Verbesserung des Geheimnisschutzes.<sup>37</sup>

Zu kleinen Verbesserungen kam es erst im Gesetz von 1932.<sup>38</sup> Der Gesetzgeber erstreckte die Strafbarkeit auf den Verrat von Geheimnissen an das Ausland bzw. die Verwertung eines Geheimnisses im Ausland und auf einen untauglichen Versuch.<sup>39</sup> Schließlich wurde die Strafbarkeit auf den Zeitpunkt vor der Verwertung vorverlagert.<sup>40</sup>

---

ren Verhältnisse des Einzelfalls Schranken zu ziehen“. Zur Kritik einer fehlenden Definition siehe auch *v. Stechow*, S. 282 m.w.N.

32 In § 9 Abs. 2 UWG war zwar die unbefugte Verwertung oder Mitteilung eines Geheimnisses an Dritte unabhängig von dem Bestand eines Dienstverhältnisses verboten, allerdings wurde gegen diese Norm eingewendet, dass sie mangels Nachweisbarkeit der ebenso vorausgesetzten sitten- bzw. gesetzeswidrigen Handlung nahezu wirkungslos sei, siehe *v. Stechow*, S. 364.

33 Der Vorschlag wurde jedoch durch einen Verweis auf § 826 BGB verworfen, siehe *v. Stechow*, S. 365.

34 Gem. § 30 UWG von 1909 trat das Gesetz am 1. Oktober 1909 in Kraft; das UWG von 1896 wurde durch das neue Gesetz aufgehoben.

35 Dies geschah auf Vorhalt der Strickerei- und Spitzenindustrie, welche einen Schutz für ihre Schablonen, Muster und Entwürfe schaffen wollten, siehe *Tiedemann*, in: FS v. Caemmerer, S. 646.

36 *Brammsen*, in: MüKo/UWG, § 17 Rn. 1; *Köhler*, in: Köhler/Bornkamm, § 17 Rn. 1.

37 *Brammsen*, in: MüKo/UWG, § 17 Rn. 1.

38 RGBl. Teil I (1932) S. 122-124.

39 § 17 Abs. 3 und 4 UWG von 1932, RGBl. Teil 1 (1932), S. 124; *Brammsen*, in: MüKo/UWG, § 17 Rn. 1; *Arians*, in: Oehler, S. 307, 349 f.

40 § 20 UWG von 1932, RGBl. Teil 1 (1932), S. 124.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Diskussion über die Auswirkungen und die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bestand überwiegend Einigkeit, dass der Strafrechtsschutz im Rahmen des UWG effektiver ausgestaltet werden muss.<sup>41</sup> Die Gesetzesentwürfe der Bundesregierung<sup>42</sup> beanstandeten, dass die geltenden Strafbestimmungen zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen für die Bekämpfung der Betriebsespionage Lücken aufweisen, „deren Schließung im Interesse des Schutzes des betrieblichen Know-how geboten erscheint“.<sup>43</sup> Daher entschied sich der Gesetzgeber im Rahmen des zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1986 (2. WiKG)<sup>44</sup> für eine inhaltliche Ausweitung des Geheimnisschutzes.<sup>45</sup> Neben der Erweiterung des § 17 Abs. 1 UWG auf das „Handeln zugunsten Dritter“ wurde § 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG als eigenständiger Ausspähungstatbestand ausgestaltet. Als weitere Strafverschärfung wurde der strafbare Versuch in § 17 Abs. 3 UWG eingeführt und die besonders schweren Fälle in § 17 Abs. 4 UWG mit einer Strafe von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verfolgt.<sup>46</sup> Außerdem wurde die Verfolgung von Amts wegen in § 22 Abs. 1 S. 2 UWG eingeführt.<sup>47</sup>

Schließlich brachte auch die aufgrund europarechtlicher Entwicklung erforderliche UWG-Reform von 2004<sup>48</sup> keine wesentlichen Neuerungen für den Geheimnisschutz.<sup>49</sup> Die in § 17 Abs. 4 UWG enthaltenen Regelbeispiele für besonders schwere Fälle wurden um die Fallgruppe des gewerbsmäßigen Handelns erweitert. Zudem wurde § 19 UWG gestrichen, welcher eine Schadensersatzpflicht für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 UWG normierte.<sup>50</sup>

---

41 *Reinbothe*, WRP 1982, 387, 394.

42 BT-Drucks. 8/2145, S. 1 ff. und BT-Drucks. 9/1707, S. 1 ff.

43 BT-Drucks. 9/1707, S. 1.

44 Begr. RegE 2. WiKG, BT-Drucks. 10/5058, S. 39 ff.

45 *Achenbach*, NJW 1986, 1835, 1836.

46 Siehe statt vieler *Weber*, NStZ 1986, 481, 487.

47 Für Mitteilung- oder Verwertungshandlungen nach Ablauf des Dienstverhältnisses ist es hingegen bei dem Grundsatz geblieben, dass redlich erlangte Kenntnisse über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse frei genutzt werden können *Harte-Bavendamm*, in: *Harte/Henning*, Vorb. vor §§ 17-19 Rn. 7.

48 BGBl. I 2004, S. 1414.

49 Begr. RegE UWG 2004, BT-Drucks. 15/1487, S. 26; *Ohly*, in: *Ohly/Sosnitzka*, § 17 Rn. 3.

50 Bei Streichung dieser Vorschrift ging der Gesetzgeber davon aus, dass sich die Schadensersatzpflicht bereits aus den allgemeinen Vorschriften ergibt, insbesondere aus § 823 BGB, vgl. Begr. RegE UWG 2004, BT Drucks. 15/1487, S. 15.

Seither ist der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unverändert geblieben. Nach wie vor ist der Schutz primär auf das Gebiet des Strafrechts beschränkt, was dem typischen Tathergang geschuldet ist.<sup>51</sup> Aus Sicht eines Unternehmensinhabers geht die wohl größte Gefahr eines Geheimnisverrats von Arbeitnehmern aus. Da sie aufgrund ihrer Vermögenslage in der Regel aber zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen aufgrund einer Geheimnisverletzung nicht in vollem Umfang nachkommen können,<sup>52</sup> stellt die Verfolgung der Tat mit strafrechtlichen Mitteln eine abschreckendere Wirkung dar und ist zur Prävention von Geheimnisverletzungen nach wie vor geeignet.<sup>53</sup>

## B. Überblick über den Geheimnisschutz

Im deutschen Recht ist der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen primär in den §§ 17 ff. UWG verankert.

Auf internationaler Ebene führte das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte des Geistigen Eigentums (TRIPs) vom 1. Januar 1995 aufgrund von Art. 39 TRIPs zu einem Mindeststandard für sog. „nicht offengelegte Informationen“.

Am 5. Juli 2016 trat nun die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 „über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulichen Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung“ in Kraft. Im Folgenden soll ein Überblick über die internationalen Vorgaben erfolgen.

### I. Der Geheimnisschutz auf internationaler Ebene

#### 1. TRIPs-Abkommen

Das im Jahre 1995 abgeschlossene WTO-Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte des geistigen Eigentums, das *Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights* (TRIPs)<sup>54</sup>, schreibt auf internationaler

---

51 S. Wagner, S. 16 Rn. 28; v. Stechow, S. 269.

52 McGuire/Joachim/Künzel/Weber, GRUR Int. 2010, 829, 831.

53 S. Wagner, S. 16 Rn. 28; Nastelski, GRUR 1957, 1, 2.

54 Englische Fassung abgedruckt in GRUR Int. 1994, 128 ff. Deutsche Fassung in BT-Drucks. 12/7655.

Ebene bestimmte Mindeststandards für das Immaterialgüterrecht vor. Den unlauteren Wettbewerb erfasst das Abkommen nur in Teilaspekten. Es behandelt lediglich den Schutz von geographischen Angaben (Art. 22-24) und den Schutz von nicht offenbarten Informationen (Art. 39).<sup>55</sup> Sinn und Zweck des TRIPs ist es unter anderem, einen wirksamen und angemessenen Schutz der Rechte des Geistigen Eigentums und deren Handel zu fördern.<sup>56</sup> Es soll zwischen den Mitgliedstaaten des GATT ein einheitliches Schutzniveau (Mindestschutz) geschaffen werden. Dies insbesondere um der wachsenden Bedeutung der Immaterialgüterrechte und deren zwischenstaatlichem Handel Rechnung zu tragen.<sup>57</sup>

Art. 39 sieht einen von den Mitgliedstaaten des GATT zu gewährleisten Mindestschutz vor, erfordert aber nicht zwingend eine Vereinheitlichung der rechtlichen Regelungen.<sup>58</sup> Da es den Mitgliedstaaten freigestellt war, wie sie die geforderten Inhalte umsetzen, bestehen bis heute erhebliche Unterschiede innerhalb der europäischen Rechtsordnungen. Das Abkommen führte daher noch nicht zu einer europaweiten Harmonisierung der Regelungen des Geheimnisschutzes.

## 2. Die „Geschäftsgeheimnis“-Richtlinie

Obwohl erhebliche Unterschiede in Bezug auf den Geheimnisschutz bestehen, war dieser bisher noch nicht Gegenstand von Rechtsangleichungsbemühungen auf europäischer Ebene.<sup>59</sup> Die neue Richtlinie soll dies endlich ändern. Am 15. Juni 2016 wurde die Richtlinie (EU) 2016/943 des europäischen Parlaments und des Rates „über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung“ im Amtsblatt veröffentlicht.<sup>60</sup> Gemäß Art. 19 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die Richtlinie bis zum 9. Juni 2018 in nationales Recht umzusetzen.<sup>61</sup>

---

55 Maier, S. 4; Schrickler, in: GK/UWG, Einleitung, S. 448 Rn. 330.

56 Peter/Wiebe, in: Busche/Stoll/Wiebe, TRIPs, Art. 39 Rn. 3.

57 Vlanos, S. 24; Katzenberger, GRUR Int. 1995, 447, 448.

58 Vgl. Art. 1 Abs. 1 TRIPs.

59 Ohly, GRUR 2014, 1, 2.

60 Richtlinie (EU) 2016/943 v. 8. 6. 2016 (ABl EG v. 15. 6. 2016, L 157/1). Im Folgenden als „Richtlinie“ bezeichnet. Artikel ohne Gesetzesbezeichnung sind solche der Richtlinie.

61 Ann, GRUR-Prax 2016, 465.

a) Hintergrund und Ziele der Richtlinie

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse stellen eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung für Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe, dar. Unternehmen schätzen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sogar als genauso wichtig wie Patente und andere Formen von Rechten des geistigen Eigentums ein.<sup>62</sup> Sie sind von besonderer Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie für Forschung und Entwicklung und für die Leistung durch Innovation. In einem Zeitalter der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist es daher von besonderer Bedeutung, die Hindernisse für eine solche Zusammenarbeit auf ein Minimum zu reduzieren.<sup>63</sup> Obwohl Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von so hoher Bedeutung sind, wurden sie bisher in der Europäischen Union am wenigsten vor rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung und Offenlegung durch andere Parteien geschützt. Der Geheimnisschutz war bisher nicht Gegenstand der Rechtsangleichung auf EU-Ebene. Zwischen den europäischen Rechtsordnungen bestehen daher erhebliche Unterschiede.<sup>64</sup> Zwar sind die EU-Mitgliedstaaten bereits aufgrund Art. 39 TRIPs zum Schutz von „vertraulichen Informationen“ verpflichtet, bis heute sind allerdings viele Fragen nicht europaweit einheitlich geregelt.<sup>65</sup> Dies fängt bereits beim Schutzgegenstand der Richtlinie an – dem Begriff des „Geschäftsgeheimnisses“.<sup>66</sup> Daneben bestehen beispielsweise auch Unsicherheiten bezüglich der Begriffe „rechtswidriger Erwerb“, „rechtswidrige Nutzung“ oder „rechtswidrige Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses“. Das Ziel der Richtlinie besteht darin, den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in der Europäischen Union auf ein gemeinsames Mindestniveau anzuheben.<sup>67</sup> Der Ausgangspunkt ist die besondere Verletzlichkeit geheimer, nicht sondergesetzlich geschützter Informationen.<sup>68</sup> Bereits eine einmalige Verletzung kann zu deren Entwertung führen, was zur Folge hat, dass der in der Information verkörperte Wettbewerbsvorsprung des Unternehmens verloren geht.<sup>69</sup> Die Richtlinie betrifft im Wesentlichen drei zentrale Regelungsbereiche. Innerhalb der europäischen Union wird zum ersten Mal der Be-

---

62 Vgl. Erwägungsgrund (2).

63 Vgl. Erwägungsgrund (3).

64 *Obly*, GRUR 2014, 1, 2.

65 *Ann*, GRUR-Prax 2016, 465; *Heinzke*, CCZ 2016, 179.

66 Vgl. Erwägungsgrund (6) der Richtlinie.

67 Vgl. hierzu die Erwägungsgründe (6-10).

68 *R. Hauck*, NJW 2016, 2218 f.

69 *R. Hauck*, NJW 2016, 2218 f.

griff des „Geschäftsgeheimnisses“ definiert. Außerdem wird der Umfang der zulässigen Nutzung von Geschäftsgeheimnissen festgelegt und im Verfahrensrecht Maßnahmen eingeführt, die dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Gerichtsverfahren dienen sollen.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Einführung einer gesetzlich „unionsweiten“, einheitlichen Definition des Geheimnisbegriffs und dessen Rechtsnatur. Die weiteren Veränderungen, welche die Richtlinie anstrebt, bleiben in dieser Arbeit daher unberücksichtigt, es sei denn, sie sind für die weitere Untersuchung erforderlich.

## b) Grad der Harmonisierung

Die Richtlinie strebt gem. Art. 1 Abs. 1 keine Vollharmonisierung an, sondern lediglich einen Mindestschutz.<sup>70</sup> Die Mitgliedstaaten sollen nicht daran gehindert werden, einen weitergehenden Schutz zu regeln, sofern gewährleistet ist, dass die in der Richtlinie ausdrücklich festgelegten Regelungen zum Schutz der Interessen anderer Parteien eingehalten werden. In Bezug auf die Begriffsdefinition bedeutet das für die Mitgliedstaaten, dass sie nicht daran gehindert werden eine strengere Begriffsdefinition einzuführen. Dies könnte allerdings dazu führen, dass das Begriffsverständnis innerhalb der europäischen Rechtsordnungen weiterhin uneinheitlich bleibt. Für Deutschland wirft dies die Frage auf, ob inhaltliche Änderungen der bisherigen Definition erforderlich sind. Sollte die bisherige Definition bereits die Mindestanforderungen der Richtlinie erfüllen, so könnte sie gegebenenfalls auch beibehalten werden.

## II. Die gesetzlichen Regelungen in Deutschland

Bisher ist der Geheimnisschutz als Querschnittsthema geregelt, d.h. es finden sich beispielsweise Regelungen im UWG, HGB, AktG, GmbHG, GenG, VAG, PubLG, UmwG, BetrVG, ZPO, StGB oder der StPO.<sup>71</sup> Die Regelungen sind überwiegend strafrechtlich ausgestaltet und das Vorliegen eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses wird unmittelbar vorausge-

---

70 Siehe auch Erwägungsgrund (10).

71 *Ann/Loschelder*, in: *Ann/Loschelder/Grosch*, Kap. 1 Rn. 65; *Ann*, GRUR-Prax 2016, 465.

setzt.<sup>72</sup> In anderen Gesetzen wird der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen hingegen über eine Generalklausel<sup>73</sup> gewährt, bei deren Auslegung dann geprüft werden muss, ob eine Handlung in Bezug auf ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis erfolgt ist.<sup>74</sup> Da der Geheimnisschutz in Deutschland auf eine Vielzahl von Gesetzen verteilt ist, soll zur Veranschaulichung der Querschnittsmaterie eine beispielhafte Darstellung der wichtigsten Normen zum Geheimnisschutz aus den verschiedenen Rechtsgebieten erfolgen.

## 1. Verfassungsrecht

Dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse grundrechtlich geschützt werden, ist unbestritten.<sup>75</sup> Uneinheitlich wird jedoch die Frage beantwortet, wo der Grundrechtsschutz zu verorten ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dem Schutzbereich der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG.<sup>76</sup> Die Gegenansicht hält hingegen den Schutzbereich des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG für eröffnet.<sup>77</sup>

## 2. Strafrecht

Der Geheimnisschutz ergibt sich aus einer Vielzahl von Vorschriften mit strafrechtlichem Charakter.<sup>78</sup> §§ 17 – 19 UWG sind die zentralen Vorschriften zur Regelung von Verstößen gegen die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.<sup>79</sup> § 17 UWG regelt in drei verschiede-

---

72 Z.B. § 17 UWG, §§ 90, 333 HGB, § 85 GmbHG, §§ 93 Abs. 1 S. 3, 404 AktG. Diese Aufzählung erfolgt lediglich exemplarisch.

73 Z.B. § 826 BGB oder § 3 UWG.

74 *Kalbfus*, S. 67 Rn. 105.

75 *Taeger*, S. 53; *A. Götz*, S. 37.

76 BVerfGE 105, 205 Rn. 81 ff.; *Beyerbach*, S. 230 ff.; *Ohly*, in: *Ohly/Sosnitzka*, Vorb. vor §§ 17-19 Rn. 8.

77 *Wolters*, in: *GK/UWG*, § 17 Rn. 4; *Köhler*, in: *Köhler/Bornkamm*, Vorb. vor §§ 17-19 Rn. 2; *Brammsen*, in: *MüKo/UWG*, § 17 Rn. 6; *Ann*, GRUR 2007, 39, 43. Ausführlich zum verfassungsrechtlichen Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen siehe *Wolf*, S. 72 ff.; *A. Götz*, S. 37 ff.

78 Hierzu auch Überblick bei *Loschelder*, in: *Ann/Loschelder/Grosch*, Kap. 1 Rn. 98 ff., 152 ff.

79 *Loschelder*, in: *Ann/Loschelder/Grosch*, Kap. 1 Rn. 99.